

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. Dezember 1910.

Inhalt.

Berechnung bei Einkommen und Umsatz mit Einkommen der Zinseigenen: die Berechnung der Gemeinde- und Einkommensteuer.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1910.)

Die Abänderung der Gemeinde- und Einkommensteuer betreffend.

Zum Vollzug der Gesetze vom 26. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 537 und 554) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an verordnet:

I.

Die „Einkommenveranschlagungssatzung“ wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird hinter d) eingefügt:

- e. den der Haftung unterliegenden Wertansatz der Kapuzen für ein Los jeder Klasse und im ganzen (den Betrag nach Buchstabe e abzüglich des Betrags nach Buchstabe d).
Für „e“ ist „f“ zu lesen.

Am Schluß von f) ist beizufügen:

„f) des Wertansatzes nach Buchstabe e)“.

2. In der Überschrift von § 5 und in den weiteren Vorschriften der Veranschlagungssatzung sowie in den Nummern I bis VI sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, die Ausdrücke „Einkommensteuer“ oder „Einkommensteueransatz“ und „Einkommensätze“ oder „Einkommenssteueransätze“ zu ersetzen durch „Einkommenssteuerjahre“ und „Einkommenssteuerjahre“.

3. In § 7 Absatz 1 und 2 Ziffer 2 ist auf § 10 Absatz 3, statt auf § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung zu verweisen.

4. In § 8 Absatz 1 sind zu ersetzen unter Ziffer 1 die Worte „Artikel 5 B“ durch „Artikel 5 A II“, unter Ziffer 5 die Worte „Artikel 5 A II“ durch „Artikel 5 I 1“.

Dem § 8 Absatz 4 ist anzufügen:

„Bis zur für eine Gemeinde ermittelte Teil des Einkommenssteuerjahres nicht auf volle Mark, so wird er auf den nächstniedrigen Markbetrag abgerundet.“